
Regierungsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Justizverordnung im Bereich des Gebührenrechts

(Vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 ¹

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 81 Abs. 1 der Justizverordnung vom 18. November 2009,²

beschliesst:

§ 7 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Gebührenpflichtige kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung eine anfechtbare Kostenverfügung mit detaillierter Abrechnung verlangen.

³ Die zuständige Behörde oder Amtsstelle erlässt von Amtes wegen eine anfechtbare Kostenverfügung, wenn die Rechnung nicht beglichen wird und noch kein Vollstreckungstitel vorliegt.

§ 8

¹ Die Kostenrechnung ist grundsätzlich mit der Hauptsache anfechtbar.

² Gegen Kostenverfügungen sind die Rechtsmittel nach Massgabe der Schweizerischen Prozessordnungen und des kantonalen Verfahrensrechts zulässig.

§ 25a (neu) Zwangsmassnahmengericht

33	Anordnung und Verlängerung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	60.- bis	2 000.-
34	Behandlung und Entscheid einer Beschwerde gegen Polizeigewahrsam aufgrund von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	60.- bis	2 000.-

§ 26

A. Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren

Nr.			Fr.
1	Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei (Tatbestandesaufnahmen, Einvernahmen, Ermittlungen, Hausdurchsuchungen, Blut- und Urinproben, Spurenauswertungen, Aktenauswertungen, erkennungsdienstliche Behandlungen, Beizug von polizeilichen Spezialisten, Erstellen von Akten, Anzeigeerstattungen, usw.) je angebrochene halbe Stunde		40.- 600.-
2	Erlass von Verfügungen im Vorverfahren	30.- bis	
3	Durchführung des Vorverfahrens (Beweiserhebungen, Einvernahmen, Aktenstudium usw.)	60.- bis	100 000.-
<i>B. Einstellung / Vergleich / Strafbefehl / Anklage</i>			
4	Einstellungsverfügung; andere Verfügungen; Vergleichsverhandlungen	50.- bis	2 000.-
6	Anklageerhebung inklusive Vorbereitung und Teilnahme an Verhandlung; Anklagevertretung vor 2. Instanz; Beschwerden; Vernehmlassungen zu Beschwerden	100.- bis	10 000.-
<i>C. Einzelrichter / Gericht</i>			
14	Entscheid über Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft; Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen; Behandlung von Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen	60.- bis	3 000.-
§ 27			
15	Strafbefehl	20.- bis	300.-
16	Einstellungsverfügung; andere Verfügungen	30.- bis	300.-
§ 28 Verfahren gegen Jugendliche			
§ 30 Gerichtspolizeiliche Tätigkeiten			

¹ Die Bezirke entschädigen dem Kanton anteilmässig die Aufwendungen für die gerichtspolizeilichen Tätigkeiten in Form einer Pauschale.

² Die Pauschalentschädigung beträgt 70% des Gesamtaufwandes für die kostenpflichtigen gerichtspolizeilichen Amtshandlungen und Auslagen nach dieser Verordnung.

³ Der Regierungsrat legt die Pauschale aufgrund der gerichtspolizeilichen Aufwendungen des Vorjahres im zweiten Quartal des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr fest.

⁴ Die Bezirke entrichten die Pauschale per Jahresende.

⁵ Die Kantonspolizei weist die kostenpflichtigen gerichtspolizeilichen Amtshandlungen und Auslagen in einer fallbezogenen Leistungsaufstellung periodisch zuhanden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde aus.

§ 31 Schlichtungsbehörden

Nr.			Fr.
1	Schlichtungsverhandlung Damit sind Gebühren und Auslagen des Schlichtungsverfahrens pauschal abgegolten. Vorbehalten bleiben Art. 117-123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung. ³ Für die Tätigkeit als erste Entscheidungsinstanz gelten die Ansätze von § 33.	100.- bis	500.-

§ 34

7	Behandlung und Entscheid einer Berufung, einer Beschwerde oder einer Revision	500.- bis	100 000.-
---	---	-----------	-----------

§ 35a (neu) Übergangsbestimmung zu § 30

¹ Die Pauschale wird erstmals im Jahr 2011 aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres für das Jahr 2012 festgesetzt.

² Die Bezirke entrichten die Vergütungen für das Jahr 2011 letztmals nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren.

³ Ab dem Jahr 2012 anfallende Gebührenerträge, die sich auf gerichtspolizeiliche Aufwendungen nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren beziehen, fallen den Bezirken zu.

b) Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden vom 31. Januar 2006 ⁴

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ Gemeinnützige und im öffentlichen Interesse stehende Stiftungen können von den Kosten befreit werden.

c) Gebührentarif für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 27. Januar 1975 ⁵

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 81 Abs. 1 der Justizverordnung vom 18. November 2009 und auf § 71 der Verordnung vom 26. Februar 1958 über die Bereinigung der dinglichen Rechte, die Anlage und Führung des eidgenössischen Grundbuches (im folgenden Verordnung genannt),⁶

beschliesst:

d) Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen vom 27. Januar 1975 ⁷

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 81 Abs. 1 der Justizverordnung vom 18. November 2009,

beschliesst:

e) Gebührentarif für Rechtsanwälte vom 27. Januar 1975 ⁸

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 81 Abs. 1 der Justizverordnung vom 18. November 2009,

beschliesst:

§ 3

Ist für die Vergütung der Streitwert massgebend, so wird dieser nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung ermittelt; die Streitwerte von Klage und Widerklage werden jedoch zusammengerechnet.

§ 5 Abs. 2 und 3 (neu)

² Die Trägerschaft der zuständigen Justizbehörde garantiert dem Anwalt der ersten Stunde für seinen ersten Einsatz die Vergütung gemäss Abs. 1. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 6 Abs. 3 Bst. b

(³ Über die Angemessenheit der Kostennote nach diesem Tarif ist zu befinden:)
b) wenn der Anwalt als amtlicher Verteidiger, unentgeltlicher Rechtsvertreter oder Anwalt der ersten Stunde tätig ist.

§ 12

Für das Beschwerdeverfahren sowie für das Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren beläuft sich das Honorar auf Fr. 180.- bis Fr. 2 400.-.

§ 13 Bst. a bis d (neu)

(In Strafsachen beträgt das Honorar:)

- a) vor der Untersuchungs- und Anklagebehörde, dem Einzelrichter, dem Bezirksgericht und dem kantonalen Straf- und Jugendgericht Fr. 300.- bis Fr. 20 000.-;
- b) vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 180.- bis Fr. 5 000.-;

-
- c) vor dem Kantonsgericht als Berufungs- und Revisionsinstanz Fr. 300.- bis Fr. 12 000.-;
- d) für Beschwerden sowie Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren Fr. 180.- bis Fr. 5000.-.

§ 14a (neu)

Im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht beträgt das Honorar Fr. 180.- bis Fr. 5 000.-.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Der Beschluss tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 173.111; GS 16-638.

² SRSZ 231.110.

³ BBI 2009 21.

⁴ SRSZ 211.211; GS 21-57.

⁵ SRSZ 213.411; GS 16-651.

⁶ SRSZ 213.410.

⁷ SRSZ 213.512; GS 16-653.

⁸ SRZS 280.411; GS 16-647.